

# AMTSBLATT

## für den Landkreis Harburg

---

35. Jahrgang      Ausgegeben in Winsen (Luhe)      am 15.06.2006      Nr. 24

---

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<b><u>Landkreis Harburg</u></b>	
22.05.2006	Satzung über die Schülerbeförderung	389
29.05.2006	Satzung der Kreisvolkshochschule (KVHS)	393
07.06.2006	Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hollenstedt	398
12.06.2006	27. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Agrar	399
	<b><u>Gemeinde Brackel</u></b>	
08.06.2006	Ablauf der Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) für die Gasversorgung	401
	<b><u>Stadt Buchholz i. d. N.</u></b>	
09.06.2006	Bebauungspläne mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan: - „Hindenburgweg-Hackelersberg“ - „Hackelersberg-Ferienheim“ - „Am Hügel-Lindenweg“	402
	<b><u>Gemeinde Neu Wulmstorf</u></b>	
01.06.2006	Bädersatzung, 1. Änderung	408
	<b><u>Samtgemeinde Salzhausen</u></b>	
07.06.2006	28. Änderung des Flächennutzungsplans „Darstellung der Bodenabbauflächen in der Gemeinde Vierhöfen mit Konzentrationswirkung“	409
	<b><u>Gemeinde Tostedt</u></b>	
02.06.2006	Bebauungsplan Nr. 52 „Neddernhof“ mit örtlicher Bauvorschrift	411

## SATZUNG ÜBER DIE SCHÜLERBEFÖRDERUNG IM LANDKREIS HARBURG

Aufgrund der §§ 3 und 7 der Nieders. Landkreisordnung vom 22.08.1996 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 365) in der z.z. gültigen Fassung in Verbindung mit § 114 des Nieders. Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nieders. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 137) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung vom 22.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Anspruchsvoraussetzungen

- (1) Für die im Gebiet des Landkreises Harburg wohnenden Schülerinnen und Schüler ist ein Anspruch auf Beförderung zur Schule bzw. auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg gegeben, wenn der Schulweg gem. § 114 (3) NSchG folgende Mindestentfernungen überschreitet:

Im Primarbereich (1. – 4. Schuljahr) einschließlich Schulkindergarten, Vorklasse und bei Sprachfördermaßnahmen nach § 54a (2) NSchG	mehr als 2,0 Km
---	-----------------

<u>Im Sekundarbereich I (5. und 6. Schuljahr)</u>	<u>mehr als 3,0 Km</u>
---	------------------------

<u>Im Sekundarbereich I (7. – 10. Schuljahr)</u>	<u>mehr als 4,0 Km</u>
--	------------------------

Im Berufsgrundbildungsjahr, Berufsvorbereitungsjahr und Klasse I der Berufsfachschule, die nicht den Sekundarabschluss I -Realschulabschluss – voraussetzt.	mehr als 5,0 Km
---	-----------------

- (2) Der Schulweg ist der kürzeste zu Fuß zurückzulegende Weg von der Haustür des Wohngebäudes der Schülerin bzw. des Schülers und dem Haupteingang des Schulgebäudes. § 114 (4) NSchG bleibt unberührt.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Landkreis Harburg die Anspruchsgrenze nach Abs. 1 um 10% heraufsetzen, wenn dies zur Abrundung örtlicher Gegebenheiten angebracht ist.
- (4) Müssen Schülerinnen oder Schüler wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden, besteht ein Beförderungs- oder Erstattungsanspruch unabhängig von der Entfernung. Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen. Vom Träger der Schülerbeförderung kann eine amtsärztliche Bescheinigung angefordert werden.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis Harburg unabhängig von den in Abs. 1 genannten Mindestentfernungen die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn der Schulweg zu Fuß nach den objektiven Gegebenheiten für die Schülerin /den Schüler ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretenden Gefahren bedeuten keine Ungeeignetheit im Sinne dieser Vorschrift.

### § 2 Art der Beförderung

- (1) Die Schülerin/der Schüler hat das vom Träger der Schülerbeförderung bestimmte Transportmittel zu benutzen. Sie/er hat keinen Anspruch auf Beförderung mit einem bestimmten oder besonderen Transportmittel oder auf Mitbeförderung einer Begleitperson. Nimmt die Schülerin/der Schüler eine unmittelbare Beförderungsleistung des Landkreises nicht in Anspruch, werden ihr/ihm Aufwendungen für den Schulweg nicht erstattet.

(2) Wählt die Schülerin/der Schüler - allein oder gemeinsam mit anderen – im vorherigen Einvernehmen mit dem Träger der Schülerbeförderung anstelle der vorgesehenen Beförderungsmöglichkeit die Beförderung mit einem privaten Personenkraftfahrzeug, hat sie/er Anspruch auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen bis zu dem Betrag, der bei der Benutzung des öffentlichen Personennahverkehrs auf dem Schulweg entstanden wäre.

(3) Abweichend hiervon werden bei der Beförderung zu Gesamtschulen und Schulen in freier Trägerschaft sowie zu Ersatzschulen die notwendigen Aufwendungen für die Beförderung mit einem privaten Personenkraftfahrzeug erstattet, wenn die Fahrdauer im öffentlichen Personennahverkehr in einer Richtung

- |  |            |
|--|------------|
| - bei einer Schülerin/einem Schüler des Primarbereiches  | 60 Minuten |
| - bei einer Schülerin/einem Schüler der übrigen Bereiche | 90 Minuten |

überschreitet.

### **§ 3 Weg zur Haltestelle**

Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Träger der Schülerbeförderung bestimmten Verkehrsmittels besteht nur dann ein Anspruch auf Beförderung, wenn der kürzeste Weg zwischen der Wohnung der Schülerin/des Schülers (Gebäude Außentür) und der Haltestelle 2 km überschreitet. § 1 Abs. 3 gilt entsprechend.

### **§ 4 Fahrtkosten zum Betriebspraktikum**

(1) Schülerinnen und Schüler im Sinne des § 114 (1) des Nieders. Schulgesetzes (sowie auch die Schülerinnen und Schüler des Sekundarbereiches II) haben einen Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten für die Zeit der Durchführung eines schulischen Betriebspraktikums. Der Weg zwischen der Wohnung und dem Betrieb muss dabei mehr als 4 Km betragen. Ausgenommen hiervon sind Fahrten, die zur Erkundung des Betriebs-/ Arbeitsplatzbereiches dienen, sowie Fahrten zum Gesundheitsamt.

(2) Bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel wird grundsätzlich der HVV-Tarif angewendet. Wird ein Praktikumsbetrieb außerhalb des HVV-Tarifgebietes gewählt, können maximal die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel der 2. Klasse für eine Strecke von 50 km ab dem jeweiligen Wohnort erstattet werden.

(3) Ist ein Erreichen des Praktikumsbetriebes mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich, werden bei Nutzung privater Beförderungsmittel maximal die Kosten einer HVV-Schüler-Gesamtbereichskarte sowie die entstandenen Kraftstoffkosten für maximal 15 km in eine Richtung erstattet.

### **§ 5 Notwendige Aufwendungen**

(1) Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:

(a) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Beförderungstarife.

- (b) Bei Benutzung öffentlicher Schülersonderverkehrslinien, die über eine Tagespauschale abgerechnet werden, besteht kein Anspruch auf Einzeltariferstattungen, wenn eine Schülerin/ein Schüler nicht die nächstgelegene Schule besucht, die den von ihr/ihm verfolgten Bildungsgang anbietet.
  - (c) Bei Benutzung eines als Transportmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens je km der Strecke zur Schule und zurück 0,19 Euro, d.h. 0,76 Euro je einfachen Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schülerinnen/Schüler erhöht sich dieser Betrag für jede Schülerin/jeden Schüler um 0,04 Euro je einfachen Entfernungskilometer. In besonders gelegenen Fällen kann eine Sondervereinbarung getroffen werden. § 1 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden.
  - (d) Bei Benutzung anderer als Transportmittel bestimmter Kraftfahrzeuge (z.B. Mofa) ein Betrag von 0,09 Euro je Entfernungskilometer.
  - (e) Beim Besuch einer Schule außerhalb des Gebietes des Landkreises Harburg und in den Fällen nach § 63 Absatz 3 und 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes, werden Aufwendungen höchstens bis zu dem Betrag der teuersten Schülerjahreskarte (HVV-Schülergesamtbereichskarte) erstattet, die im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) für den Weg zu einer Schule im Gebiet des Landkreises Harburg ausgegeben wurde.
- (2) Von der Obergrenze ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler der 10. Klassen an Förderschulen für Verhaltensgestörte, Blinde, Taubblinde, Gehörlose, Sehbehinderte, Schwerhörige, Sprachbehinderte und Körperbehinderte.

#### **§ 6 Antragsfrist für Fahrtkostenerstattungsanträge**

Der Antrag auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss bis zum 31.10. eines jeden Jahres für das vorangegangene Schuljahr beim Landkreis Harburg gestellt werden. Maßgebend ist der Eingang des Antrages beim Landkreis. Anträge, die nach dem 31.10. eingehen, finden keine Berücksichtigung mehr.

#### **§ 7 Sonstige Regelungen**

- (1) Die Stundenpläne der Schulen sind einvernehmlich auf die Fahrpläne abzustimmen.
- (2) Der Anspruch nach § 1 Abs. 1 besteht nur bei dem Besuch der nach dem Lehr- oder Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Stundenplanmäßiger Unterricht ist nur derjenige, der aufgrund der Stundentafel regelmäßig und planmäßig erteilt wird.
- (3) Bei kurzfristig auftretenden Unterrichtsausfällen (z.B. Hitzefrei) besteht kein Anspruch auf Beförderung außerhalb des Fahrplanes.
- (4) Für die Ersatzausstellung von Fahrausweisen (z.B. bei Verlust) wird der Schülerin oder dem Schüler bzw. ihren oder seinen Erziehungsberechtigten ein Betrag in Höhe von 10,-Euro vom Träger der Schülerbeförderung als Bearbeitungsgebühr in Rechnung gestellt. Für den Zeitraum des Antragsverfahrens sind die Beförderungstarife von der jeweiligen Schülerin/dem jeweiligen Schüler selbst zu tragen.
- (5) Abo-Startkarten werden vom Landkreis Harburg und den Schulen nur im Rahmen des Erstantrages auf die Ausstellung einer Schülersammelzeitkarte für höchstens eine Woche ausgegeben.

## § 8 Mitnahme Dritter

Schülerinnen und Schüler, die nach § 114 NSchG in Verbindung mit dieser Satzung keinen Beförderungsanspruch haben, kann auf Antrag die Mitnahme im freigestellten Schülerverkehr gestattet werden. Die Mitnahme dritter Personen im freigestellten Schülerverkehr bedarf der Genehmigung der zuständigen Landesbehörde.

Für die Beförderung im freigestellten Schülerverkehr erhebt der Landkreis Harburg ein Entgelt auf Grundlage des jeweils gültigen HVV-Tarifs.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2006 in Kraft.

Diese Satzung ersetzt die Satzung des Landkreises Harburg für die Schülerbeförderung vom 30.06.2005.

Winsen (Luhe), den 22.05.2006



Joachim Bordt  
Erster Kreisrat

# **Satzung der Kreisvolkshochschule ( KVHS ) des Landkreises Harburg**

Aufgrund des § 7 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) sowie des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) – beide in der z. Zt. aktuellen Fassung - hat der Kreistag des Landkreises Harburg in seiner Sitzung am 22.05.2006 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Allgemeines**

1. Die Kreisvolkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Harburg.
2. Sie erfüllt ihre Aufgaben auf Grundlage dieser Satzung, einer Gebührensatzung und einer Honorarordnung.
3. In den Städten und Gemeinden des Landkreises können Geschäftsstellen, Zweigstellen, Außenstellen der Kreisvolkshochschule eingerichtet werden.

## **§ 2 Aufgaben**

1. Die Kreisvolkshochschule dient insbesondere der Erwachsenenbildung im Sinne des § 1 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) in der derzeit aktuellen Fassung. Sie wendet sich an Erwachsene und Heranwachsende. Sie vermittelt und fördert durch Sachinformation, Orientierungs- und Lernhilfen Kenntnisse und Fähigkeiten, die es Teilnehmenden ermöglicht, den persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Anforderungen gerecht zu werden.
2. Ihre Arbeit ist überparteilich und nicht konfessionell gebunden.
3. Die Kreisvolkshochschule arbeitet im Rahmen ihrer Aufgaben mit anderen Erwachsenenbildungseinrichtungen, Bildungs- und Kulturträgern zusammen.

## **§ 3 Leitung**

1. Die Kreisvolkshochschule wird hauptamtlich geleitet.
2. Der Leiterin/dem Leiter obliegen die Aufgaben der pädagogischen Leitung, der Verwaltung und der Organisation der Kreisvolkshochschule.

### 3. Sie/er

- trägt die Gesamtverantwortung für die Planung und Durchführung des Programms,
- ermittelt den jährlichen und mittelfristigen Haushaltsmittelbedarf und legt die Fachbereich-Budgets fest,
- ist verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit,
- verpflichtet nebenberufliche Kursleiter/innen und Referenten/innen,
- ist in Kooperation mit den Mitarbeitern/innen für die Leitlinien und Ziele der Kreisvolkshochschule verantwortlich,
- berichtet dem Beirat.

4. Zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 2 werden Fachbereichsleiter/innen sowie Verwaltungsmitarbeiter/innen hauptamtlich beschäftigt.

5. Die Fachbereichsleiter/innen werden in ihren Fachbereichen selbstständig tätig. Sie

- wirken an der Programmplanung mit,
- wählen die Kursleiter/innen und Referenten/innen im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Kreisvolkshochschule aus,
- vereinbaren die Honorare für Kursleiter/innen und Referenten/innen nach Maßgabe der Budgetvorgaben und der Honorarordnung,
- sind für die Organisation im Rahmen ihres pädagogischen Auftrages verantwortlich,
- erfüllen nach besonderem Auftrag der Leiterin/des Leiters organisatorische Aufgaben,
- sind für die Erreichung der Budgetziele verantwortlich.

## **§ 4 Außenstellen**

1. In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden können nach Bedarf Außenstellen eingerichtet werden, die ehrenamtlich geleitet werden.
2. Die Außenstellenleiter/innen werden auf Vorschlag des Beirates von der Leiterin/dem Leiter der Kreisvolkshochschule berufen.
3. Zur Förderung der Zusammenarbeit finden regelmäßig mindestens zweimal jährlich Sitzungen statt, die die Leiterin/der Leiter der Kreisvolkshochschule einberuft.
4. Zu diesen Sitzungen werden die Mitglieder des Beirates der Kreisvolkshochschule eingeladen.
5. Die Außenstellenleiter/innen erhalten eine Aufwandsentschädigung.

## **§ 5 Aufgaben der Außenstellen**

1. Die Außenstellenleiter/innen planen und organisieren im Einvernehmen mit den Fachbereichsleiter/innen und der Leiterin/dem Leiter der Kreisvolkshochschule Veranstaltungen in ihrem Bereich.
2. Sie halten Verbindung zu den Gemeinden und sind Ansprechpartner/innen für die Einwohner/innen.
3. Sie sorgen für den reibungslosen Ablauf der Veranstaltungen in ihren Außenstellen sowie für die fristgerechte Abwicklung der ihnen übertragenen Organisations- und Verwaltungsarbeiten.
4. Sie sind an die Grundsätze der Arbeits- und Finanzplanung der Kreisvolkshochschule gebunden.

## **§ 6 Kursleiter/innen und Referenten/innen**

1. Die Bildungsangebote werden von selbstständig tätigen Kursleitern/innen und Referenten/innen durchgeführt.
2. Ihre Vergütung richtet sich nach Maßgabe der vom Kreistag zu beschließenden Honorarordnung.
3. Für ihre Tätigkeit erhalten sie einen Lehrauftrag, in dem die Arbeitsbedingungen festgelegt sind.
4. Mindestens einmal jährlich sind alle Kursleiter/innen zu fachbereichsbezogenen Sitzungen einzuladen.  
In diesen Sitzungen sind auch wichtige Fragen der Arbeit der Kreisvolkshochschule und deren künftige Gestaltung darzustellen.
5. Die Kursleiter/innen können einen Dozentenrat bilden.

## **§ 7 Teilnehmer/innen**

1. Die Kreisvolkshochschule ist eine nicht gruppengebundene Einrichtung der Erwachsenenbildung. An den Veranstaltungen kann jede Person ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Stellung, Beruf, Nationalität und Religion teilnehmen.
2. Die Gebühren sind durch eine gesonderte Gebührensatzung geregelt.



## **§ 8 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus:

- 5 Mitgliedern, die vom Kreistag benannt werden
- Landrat/Landrätin
- Leiterin/Leiter der Kreisvolkshochschule
- 1 von den Außenstellenleitern/innen benannte/r Vertreter/in
- 1 vom Dozentenrat benannte/r Dozentenvertreter/in

Ist bei den vom Kreistag benannten Mitgliedern eine Fraktion nicht vertreten, kann sie ein beratendes Mitglied in den Beirat entsenden.

2. Für jedes Mitglied ist namentlich ein/e Stellvertreter/in zu benennen.

Der Landrat/Landrätin kann sich durch eine von ihm/ihr benannte Person vertreten lassen.

Kreistagsmitglieder können sich untereinander vertreten.

3. Der Beirat tagt nicht öffentlich; er kann sachkundige Personen zur Teilnahme hinzuziehen.

4. Der Beirat wählt seinen/seine Vorsitzenden/Vorsitzende und eine/einen stellvertretende/n Vorsitzende/n.

5. Der Beirat wird von dem/der Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Leiterin/dem Leiter der Kreisvolkshochschule unter Angabe der Tagesordnung mindestens 17 Tage vor der Sitzung schriftlich einberufen. Im übrigen gelten die Regularien der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreisausschüsse und die nach besonderen Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Harburg.

6. Der Beirat ist bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern beschlussfähig.

## **§ 9 Aufgaben des Beirates**

1. Der Beirat der Kreisvolkshochschule schlägt die Leiterin/den Leiter und die Fachbereichsleiter/innen zur Anstellung vor.

2. Er schlägt dem/der Leiter/in die ehrenamtlichen Außenstellenleiter/innen zur Berufung vor.

3. Der Beirat berät die Leiterin/den Leiter in organisatorischen und pädagogischen Fragen.

4. Der Beirat wirkt bei der Aufstellung des Bildungsprogramms mit.

5. Der Beirat berät über den jährlichen und mittelfristigen Haushaltsmittelbedarf sowie den Jahresabschluss der Kreisvolkshochschule.

6. Der Beirat schlägt dem Kreistag die Gebührensatzung über die zu erhebenden Teilnahmegebühren sowie die Honorarordnung zur Beschlussfassung vor.

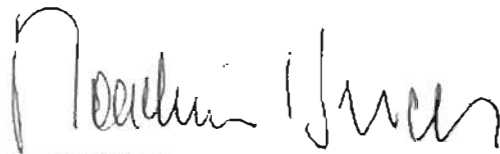
## § 10 Mitgliedschaft

Die Kreisvolkshochschule ist ordentliches Mitglied des Landesverbandes der Volkshochschulen in Niedersachsen e. V..

## § 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. November 2006 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 29.11.2006



Joachim Bordt

Erster Kreisrat

## Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hollenstedt

Der § 37 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hollenstedt vom 25.05.1999 wird wie folgt geändert:

### § 37

#### Rechtsbehelfsbelehrung

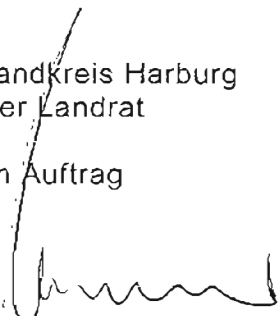
1. Für die Rechtsbehelfe gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung und die entsprechenden Ausführungsgesetze.
2. Gegen den Beitragsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.
3. Die Klage gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf. Bei den Beiträgen handelt es sich um öffentliche Abgaben. Es finden die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung über die Vollstreckbarkeit Anwendung.

Die von mir genehmigte Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Hollenstedt tritt mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Winsen/Luhe, den 07.06.2006

Landkreis Harburg  
Der Landrat

Im Auftrag

  
Gogolla



*... einfach für Sie da!*

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

**Allgemeiner Service und  
Kommunalaufsicht**

Auskunft erteilt: Ina Persiel  
Gebäude / Zimmer: B-125  
Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113  
Telefax: (04171) 687-113  
E-Mail: [i.persiel@lkhamburg.de](mailto:i.persiel@lkhamburg.de)  
[sitzungsdienst@lkhamburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkhamburg.de)

## Bekanntmachung

Mein Zeichen: 10.1 – Per  
(Bei Antwort bitte angeben)  
Ihr Schreiben vom:  
Ihr Zeichen:  
Datum: 12. Juni 2006

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 27. Sitzung des Ausschusses für Kreisentwicklung, Bauen, Umwelt und Agrar  
(XIV. Wahlperiode)  
Tag, Datum: Mittwoch, 21.06.2006  
Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr  
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,  
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

### Tagesordnung:

#### Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht der Ausschussvorsitzenden

#### Dienstgebäude:

**Hausadressen**  
A Schloßplatz 6 (Altbau)  
B Schloßplatz 6 (Neubau)  
C Rathausstraße 29  
D Von-Sominiz-Ring 13  
E Rote-Kreuz-Straße 6  
F St.-Barbara-Weg 1  
G Bahnhofstr. 17  
21423 Winsen (Luhe)

#### Kontakt:

Telefon : 04171 693-0  
Telefax : 04171 687-100  
**Elektronische Kommunikation:**  
Es gelten die Richtlinien auf  
unseren Internetseiten.  
**Internet:**  
[kreishaus.landkreis-harburg.de](http://kreishaus.landkreis-harburg.de)  
[www.landkreis-harburg.de](http://www.landkreis-harburg.de)

#### Bankverbindungen:

**Sparkasse  
Harburg-Buxtehude**  
BLZ 207 500 00  
Kto.-Nr. 7 028 962  
**Postbank Hamburg**  
BLZ 200 100 20  
Kto.-Nr. 192 69-204



#### Sprechzeiten nach Terminabsprache:

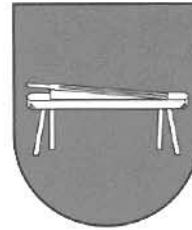
Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr  
Freitag 07:00 - 15:00 Uhr  
**Terminvereinbarungen bitte von**  
Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr  
Freitag 08:30 - 15:00 Uhr  
**Parkplätze:** Schloßring und Eppens Allee  
 P im unteren Teil der Parkpalette am Schloßring

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Bericht des Kreisnaturschutzbeauftragten
- 7 Einwohner/innenfragestunde
- 8 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 20.03.2006 - öffentlicher Teil
- 9 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nichtöffentlicher Sitzung
- 10 Geplantes Naturschutzgebiet 'Moore bei Buxtehude'
- 11 Raumordnungsverfahren für die geplante BAB A 39 von Lüneburg nach Wolfsburg
- 12 Strategische Umweltprüfung in der Regionalplanung
- 13 Entlassung und Freistellung von Flächen aus dem Landschaftsschutzgebiet 'Estetal und Umgebung' im Zusammenhang mit drei Bebauungsplänen zur Legalisierung baulicher Anlagen
- 14 Neuabgrenzung des LSG 'Rosengarten-Kiekeberg-Stuvenwald'
- 15 Ausbau OD Vahrendorf im Zuge der K 26
- 16 Vergleichsvereinbarung zwischen der Stadtreinigung Hamburg und den Landkreisen Rotenburg (Wümme), Soltau-Fallingb., Stade und Harburg
- 17 Aufnahme von Darlehen für den Betrieb Kreisstraßen;
- 18 Straßen- und Betriebsdienst für 51 km als Pilotprojekt
- 19 Anregungen und Beschwerden
- 20 Anfragen
- 20.1 Biogasanlagen im Landkreis Harburg  
Anfrage der FDP-Fraktion vom 06.02.2006
- 21 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel



## BEKANNTMACHUNG

im Amtsblatt des Landkreises Harburg

### Ablauf der **Wegenutzungsverträge (Konzessionsverträge) für die Gasversorgung**

Aufgrund des § 13 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes wird bekannt gemacht, dass der mit den Hamburger Gaswerken - jetzt E.ON Hanse - bestehende Wegenutzungsvertrag für die Gasversorgung der Gemeinde Brackel wie folgt endet:

**05. Juli 2008**

Die Gemeinde sieht der Bewerbung interessierter Versorgungsunternehmen um den Abschluss von Wegenutzungsverträgen bis zum 01. September 2006 entgegen.

Brackel, 08. Juni 2006

  
Der Bürgermeister





## Stadt Buchholz i.d.N. Der Bürgermeister

Buchholz i.d.N., 09. Juni 2006

### Amtliche Bekanntmachung

**über den Satzungsbeschluss der Bebauungspläne „Hindenburgweg-Hackelersberg“, „Hackelersberg-Ferienheim“ und „Am Hügel-Lindenweg“ jeweils mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan**

Gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Rat der Stadt Buchholz i.d.N. in seiner öffentlichen Sitzung am 16. Mai 2006 die o.g. Bebauungspläne „Hindenburgweg-Hackelersberg“ mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan, „Hackelersberg-Ferienheim“ mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan und „Am Hügel-Lindenweg“ mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan als Satzung beschlossen hat. Die Bebauungspläne sind nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt und bedürfen mithin nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 BauGB.

Oberziele der Bauleitplanung für alle drei Bebauungspläne sind die Ordnung bestehender Baurechte zur Weiterentwicklung der Siedlung mit Behebung der vorhandenen Mängel und die Sicherung und Weiterentwicklung der Gehölzstrukturen zum Erhalt des Siedlungscharakters der Waldsiedlung.

Das Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes „Hindenburgweg-Hackelersberg“ liegt in der Ortschaft Holm-Seppensen und umfasst den östlichen Teil der Waldsiedlung „Lohbergenweg-Süd“ mit der Bebauung zwischen den Straßen Hindenburgweg, Meyerscher Weg, Hackelersberg, Lohbergenweg und der südlich des Meyerschen Weges gelegenen Bebauung. Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Buchholz, Flur 20 und 21 und werden wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Straßenachse des Lohbergenweges, gebildet durch die nördliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 127/2, durch einen Teilabschnitt der nördlichen Grenze des Meyerschen Weges, Flurstück 9/111, sowie den nördlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 9/43, 9/45 und 9/98;
- im Osten: durch die östliche Straßenbegrenzungslinie des Hindenburgweges, Flurstück 336/8;
- im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 2/140 (Wegeparzelle Hackelersberg), 9/94, 9/96, 9/98;
- im Süden/  
Südosten: durch die südlichen Grundstücksgrenzen der Flurstücke 9/94, 9/49, 9/40, 9/84, 9/83, 9/109, 9/108, 9/73, 9/69, 9/21, 9/117, 9/118, 9/101, 9/102, 9/103, 336/8, 12/66, 12/8 und 12/121 sowie durch die Teilabschnitte der südlichen Grenzen der Flurstücke 9/9, 13/8 und 13/28. Im Südosten des Plangebietes schließt sich eine rechteckige Fläche in den Maßen 22,5 Meter x 41 Meter an, welche im Norden durch die südliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 12/66, und im Osten durch die westliche Grundstücksgrenze des Flurstückes 2/1 begrenzt wird.

Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Hindenburgweg-Hackelersberg“, der eine Fläche von ca. 29 ha aufweist, ist aus der anliegenden Übersichtskarte 1 ersichtlich.

Das Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes „Hackelersberg-Ferienheim“ liegt in der Ortschaft Holm-Seppensen, südlich der Kreisstraße 72 (Lohbergenweg) und umfasst einen Teilbereich der Mitte der Waldsiedlung „Lohbergenweg-Süd“, mit der in neuerer Zeit auf dem Gelände eines aufgegebenen Jugendheimes entstandener Straßenrandbebauung am Lohbergenweg und dem überwiegend bewaldeten Gelände eines ebenfalls aufgegebenen Ferienheimes sowie der westlich daran angrenzenden Waldfläche. Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Buchholz, Flur 21 und werden wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Straßenachse des Lohbergenweges, Flurstück 127/2 sowie 2/156;
- im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 8/153, 8/154 und 8/132;
- im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 2/156, 8/144, 8/143 sowie einem Teilbereich der westlichen Grenze des Flurstückes 8/132;
- im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 8/132 und 2/156.

Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Hackelersberg-Ferienheim“, der eine Fläche von ca. 6,3 ha aufweist, ist aus der anliegenden Übersichtskarte 2 ersichtlich.

Das Plangebiet des o.g. Bebauungsplanes „Am Hügel-Lindenweg“ liegt in der Ortschaft Holm-Seppensen, südlich der Kreisstraße 72 (Lohbergenweg) und umfasst den westlichen Teil der Waldsiedlung „Lohbergenweg-Süd“ mit der Bebauung an den Stichstraßen Am Hügel, Am Steilhang und Lindenweg (mit dem hiervon abzweigenden Knaupschen Weg) und der Bebauung am Lohbergenweg und wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden: durch die Straßenachse des Lohbergenweges, Flurstück 127/2;
- im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 9/93, 9/95, 9/97, 1/103, 1/104, 2/155, 2/96, 2/56, 2/47, 2/46 und 13/24, dessen gedachte Verlängerung nach Norden sowie einem Teilabschnitt des Flurstückes 1/105;
- im Westen: durch die westlichen Grenzen der Flurstücke 1/76, 1/64, 1/118, 1/119, 1/42, 1/43, 1/120, 1/121, 1/67, 1/36 und 1/39;
- im Süden: durch die südlichen Grenzen der Flurstücke 1/39, 13/22, 13/21, 13/24, 13/25, 1/50, 1/128, 1/127, 1/52 und 9/93 sowie einem Teilabschnitt des Flurstückes 1/49.

Alle Flurstücke liegen in der Gemarkung Buchholz, Flur 21. Die genaue Lage und Begrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Am Hügel-Lindenweg“, der eine Fläche von ca. 16,74 ha umfasst, ist aus der anliegenden Übersichtskarte 3 ersichtlich.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

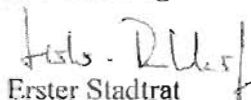
- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 4 BauGB bezeichneten Vorschriften,
  - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel der Abwägung
- unbeachtlich ist, wenn diese/dieser nicht innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht wird. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Danach kann ein Entschädigungsberechtigter eine Entschädigung verlangen, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit dieses Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die o.g. Bauleitpläne jeweils mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan werden gemäß § 10 Absatz 3 BauGB bei der Stadt Buchholz i.d.N., Rathausplatz 1 in 21244 Buchholz i.d.N., Fachbereich 4 – Fachdienst Stadtplanung für jedermann zur Einsicht bereitgehalten und über ihren Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

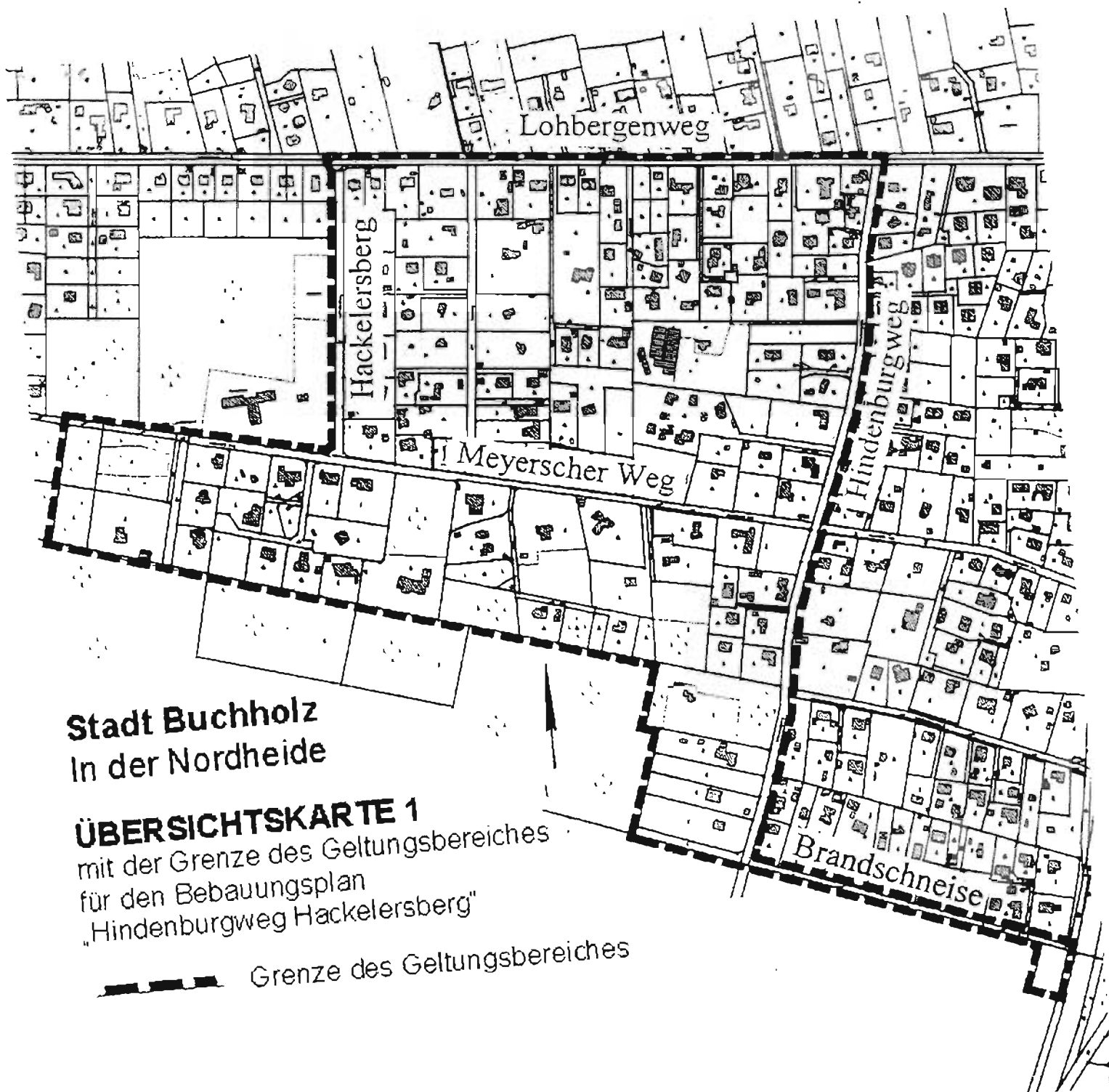
Die o.g. Bauleitpläne jeweils mit örtlicher Bauvorschrift und integriertem Grünordnungsplan treten mit ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

In Vertretung

  
Erster Stadtrat


Anlagen:

3 Übersichtskarten

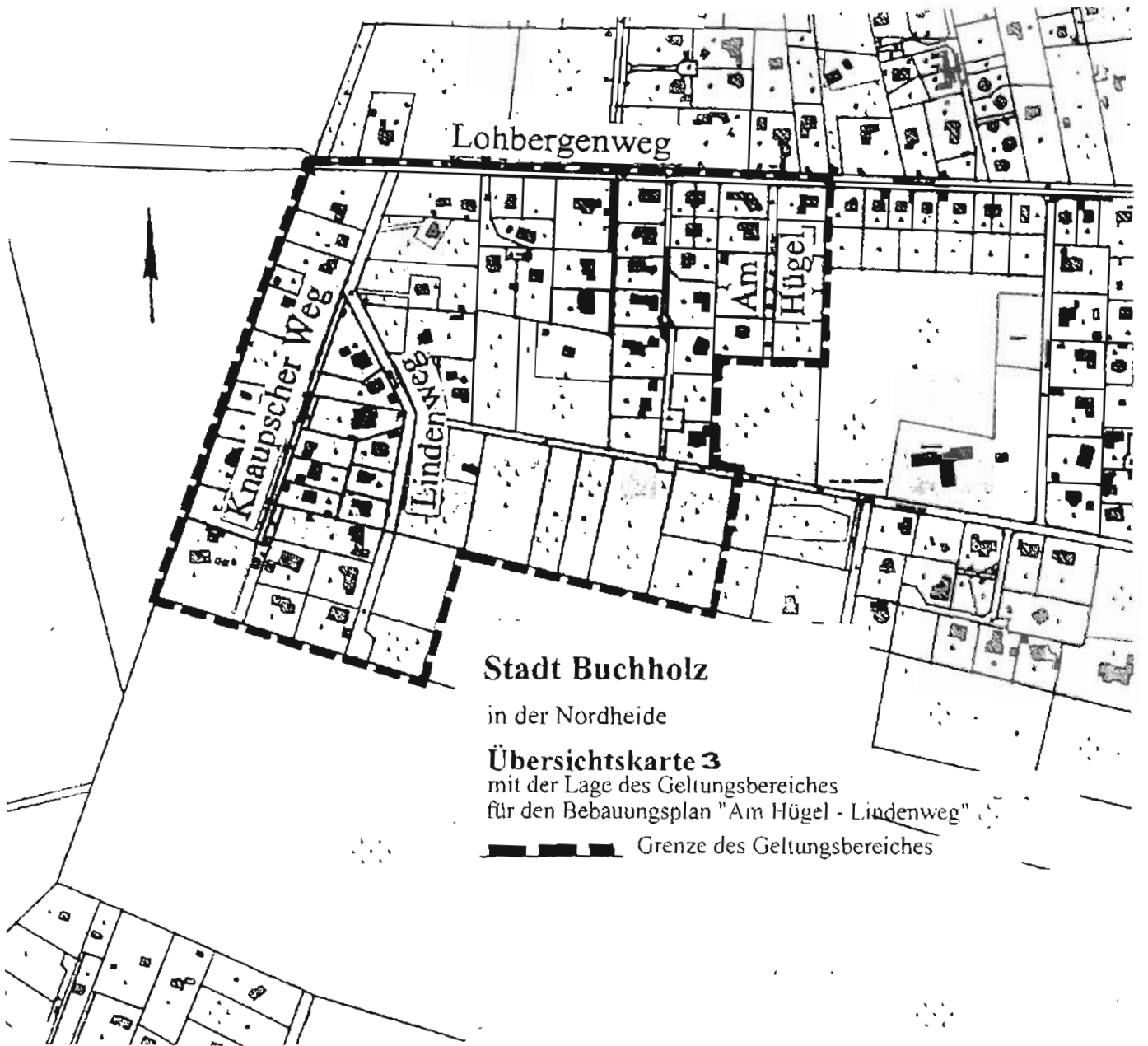


**Stadt Buchholz**  
In der Nordheide

**ÜBERSICHTSKARTE 1**  
mit der Grenze des Geltungsbereiches  
für den Bebauungsplan  
„Hindenburgweg Hackelersberg“

 Grenze des Geltungsbereiches







**Satzung**  
**zur 1. Änderung der Satzung**  
**über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung**  
**der öffentlichen Bäder der Gemeinde Neu Wulmstorf**  
**(Bädersatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neu Wulmstorf in seiner Sitzung am 01.06.2006 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

§ 3 wird in Abs. 2 um folgenden Text ergänzt:

„Im Freibad gibt es einen „Feierabendtarif“. Die Uhrzeit, zu der dieser Feierabendtarif beginnt, wird von der Gemeinde festgesetzt und ebenfalls im Badeeingang bekannt gemacht.“

**§ 2**

§ 17 Abs. 1 wird um folgende Ziffer 2 ergänzt:

	bis zur Voll- endung des 16. Lebensjahres (Jugendliche)	nach Voll- endung des 16. Lebensjahres (Erwachsene)
„Einzelkarte Feierabendtarif (§ 3 Abs. 2)	1,50 €	2,00 €“

Die nachfolgenden Ziffern 2 bis 5 des Absatzes 1 werden Ziffern 3 bis 6.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Harburg“ in Kraft.

Neu Wulmstorf, 01.06.2006

Schadwinkel  
Bürgermeister





10

Naturbestimmte Landschaft /  
Wasserfläche / Erholung

Folgenutzung:  
Naturbestimmte Landschaft /  
Wasserfläche / Erholung

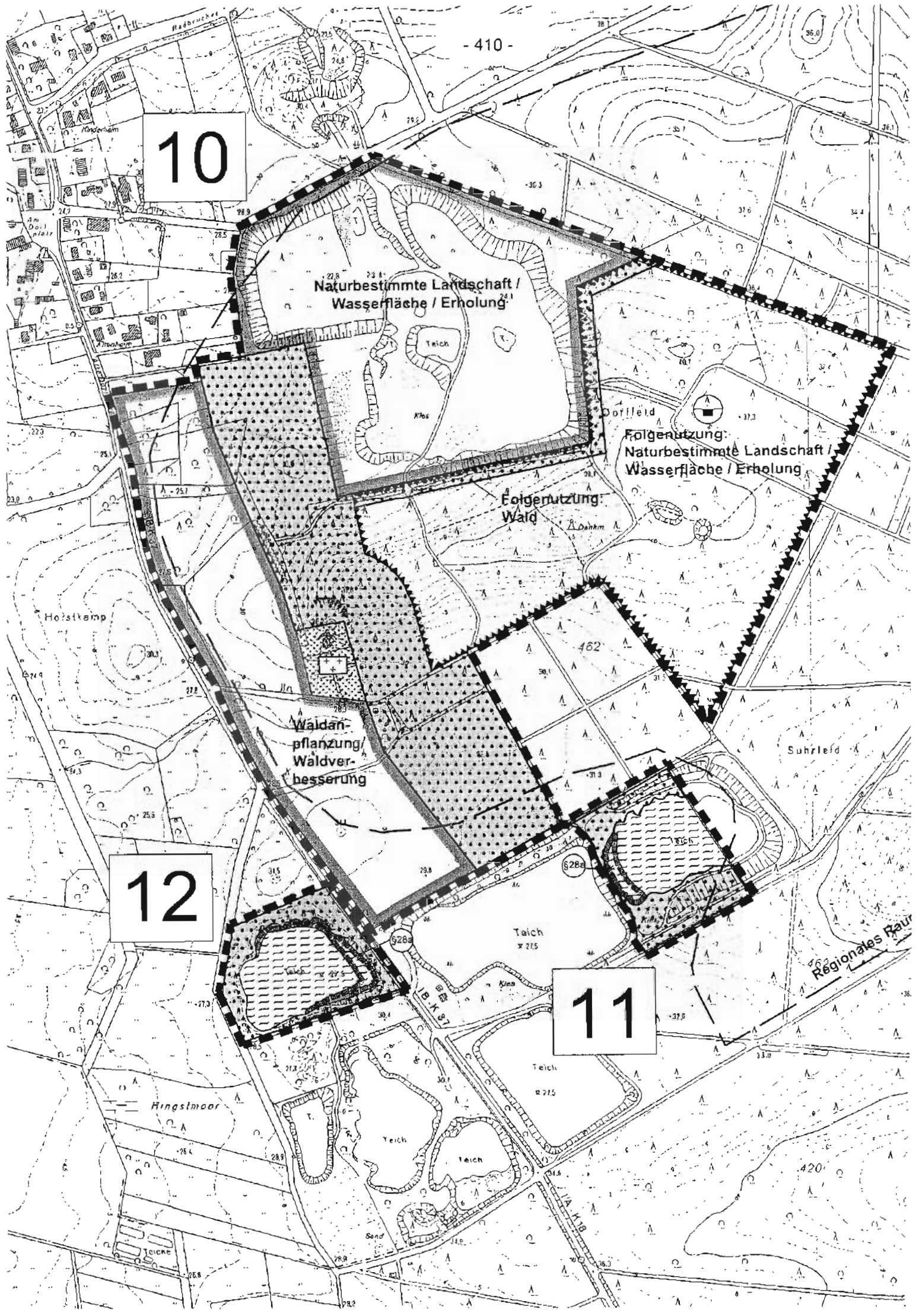
Folgenutzung:  
Wald

Waldan-  
pflanzung/  
Waldver-  
besserung

12

11

Regionales Natur





# GEMEINDE TOSTEDT

Der Gemeindedirektor

## Amtliche Bekanntmachung

### über den Satzungsbeschluß des Bebauungsplans Nr. 52 der Gemeinde Tostedt „Neddernhof“ mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Tostedt hat den Bebauungsplan Nr. 52 der Gemeinde Tostedt „Neddernhof“ mit örtlichen Bauvorschriften in seiner Sitzung am 23.03.2006 als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tostedt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 52 der Gemeinde Tostedt „Neddernhof“ mit örtlicher Bauvorschrift tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und 4 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 52 ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung bei der Gemeinde Tostedt, Schützenstraße 26 (Bauamt), Zimmer 414, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Tostedt, den 02.06.2006  
Der Gemeindedirektor

  
Oelkers





# Übersichtsplan zum Bebauungsplan Nr. 52 der Gemeinde Tostedt "Neddernhof" mit örtlicher Bauvorschrift

